



Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. GI 04/21
„Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg III“
(Teilgebiet Süd)

Planstand: - Entwurf -, 22.09.2014

ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES SCHALLRECHTLICHEN HINWEISES C. 9+10

...C.

9. Lärmimmissionen

Die Belichtung und Belüftung von schutzbedürftigen Räumen auf dem Flurstück Flur 11 Flurstück 8/3 sollte unter gutachterlicher Begleitung berücksichtigen, dass nach Nordosten hin kein Immissionsort im Sinne der TA-Lärm entsteht.

Für gewerbliche Nutzungen im Mischgebiet, die als Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz – (BImSchG) eingestuft werden, ist nach BImSchG im Baugenehmigungsverfahren ein Lärmgutachten unter Anwendung der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu erstellen. Die Anlagen sollten aufgrund der planerischen Vorbelastung aus den Gewerbe- und Sondergebieten im Sinne des Abschnitts 4.2 der TA Lärm den Nachweis der Irrelevanz erbringen (gem. Stellungnahme Nr. L 7694 zur Ergänzung des Gutachtens Nr. L 7564 TÜV Hessen, Frankfurt a. M. Sept. 2014).

Angesichts der im Lärmgutachten genannten Aussageunsicherheit von +/- 3 dB(A) kann es im Einzelfall zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm kommen. Für diesen Fall wird aber auf die einschlägige Rechtsprechung zur Gemengelagen-Thematik („Zwischenwert-Bildung“) verwiesen, wonach für etwaige im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erkannten Lärmkonflikte ein Abwägungsspielraum bis zum Zwischenwert zweier aneinander grenzenden unterschiedlichen Gebietsarten besteht und generell das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beachtet werden soll.